

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensteg von Bieber“
vom 28. Februar 1996**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde des Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die südöstlich von Offenbach-Bieber gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Erlensteg von Bieber“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 16 der Gemarkung Bieber, Stadt Offenbach am Main. Es hat eine Größe von 72,96 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen Landschaftsausschnitt im Naturraum östliche Untermainebene mit wertvollen Feuchtwiesen, Großseggenriedern und seltenen Waldgesellschaften sowie Brachflächen trockener Standorte als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Grünlandnutzung, die Überführung nicht standortgerechter Bestände in strukturreiche Wälder und der Verzicht auf eine forstliche Nutzung der naturnahen Erlenbestände. Zur Sicherung des Gebietes werden Maßnahmen zur Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes vorgesehen.

§ 3

Als Handlungen, die zur einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;
19. Tiere weiden zu lassen;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
22. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 15 bis 19 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 16 Nr. 25 bis 35, 38, 39, 41 bis 47 der Gemarkung Bieber, Stadt Offenbach am Main ohne Pestizideinsatz und mineralische Düngung;
3. die Nachbeweidung der Flurstücke Flur 16 Nr. 12/2 und 13 der Gemarkung Bieber, Stadt Offenbach am Main in den Monaten September und Oktober mit maximal vier Pferden ohne Zufütterung auf der Fläche;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. Handlungen zur Überwachung des vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
8. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 20. Juni bis Ende Februar, im Wald bereits ab 15. Mai, ohne die Jagd auf Hase und Dachs und die Fallenjagd;
9. folgende der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von artenreichen Laubmischwäldern oder lichten Laubholz-Kiefern-Wäldern mit jeweils hohem Altholzanteil dienende forstwirtschaftliche Maßnahmen

- a) die Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der alten Baumhölzer sowie die Entnahme nicht standortheimischer Baumarten
- b) die Förderung des Anteils standortgerechter Baumarten und die Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer durch die einzelstammweise Nutzung, mit der Maßgabe vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen.

Die forstlichen Maßnahmen sind in der Zeit vom 1. September bis 15. März durch bodenschonende Aufbereitungsverfahren und unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen durchzuführen. Diese Ausnahme gilt nicht für die Abteilungen 82 A, 82 B, 85, 89, 90 C und 95 B.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen lässt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet.
14. entgegen § 3 Nr. 14 Fläche ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vor dem 20. Juni mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden lässt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen lässt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
22. entgegen § 3 Nr. 22 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensteg von Bieber“
vom 28. Februar 1996**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensteg von Bieber“ vom 28. Februar 1996 (StAnz. S. 1026) wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 16 Nr. 25 bis 35, 38, 39, 41 bis 48 der Gemarkung Bieber, Stadt Offenbach am Main ohne den Einsatz von Pestiziden und mineralischem Dünger.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 29. Januar 1998

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 07/1998 S. 560

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensteg von Bieber“

hier: Berichtigung
Bezug: Veröffentlichung vom 29. Januar 1998 (StAnz. S. 560)

In der Überschrift der o. g. Verordnung ist das Datum 28. Februar 1996 durch „**29. Januar 1998**“ zu ersetzen.

Darmstadt, 3. März 1998

Regierungspräsidium Darmstadt

VII 62.1 - 1.1 - R 21.1.1 – E 26

StAnz. 12/1998 S. 863

(verbindlich ist die Verordnung nur im Original)